



Dr. Hans-Jochen Jaschke
Weihbischof und Bischofsvikar

Hamburg
Katholisches Büro
Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 7121

Hamburg, 14.11.06

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1434

**Ladenöffnungszeitengesetz
Drucksache 16/996**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zu dem Entwurf für ein Ladenöffnungszeitengesetz Stellung zu nehmen, danke ich. Der Entwurf nimmt die Verlagerung des Ladenschlussrechtes aus dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung in die Zuständigkeit der Länder zum Anlass, eine landesrechtliche Neuregelung treffen zu wollen. Wenn damit auch nicht mehr an eine großräumige Einheitlichkeit angeknüpft werden kann, so sollte jedenfalls der Versuch unternommen werden, dass die norddeutschen Bundesländer zu einheitlichen oder zumindest verwandten Regelungen kommen.

Allerdings weicht der Entwurf deutlich von dem aus dem Gesetzgebungsverfahren der Freien und Hansestadt Hamburg bekannten Stand ab.

1. Allgemeine Bewertung

Der Entwurf zielt auf eine umfassende Liberalisierung des Ladenschlusses ab. Dabei berücksichtigt er nicht ausreichend familienpolitische, beschäftigungspolitische und feiertagsrechtliche Belange. Auf der anderen Seite enthält er einige hilfreiche Definitionen und Klärungen. Insgesamt ergeben sich jedoch erhebliche Änderungswünsche und -notwendigkeiten gerade hinsichtlich des Sonntagsschutzes.

Vor allem übersieht der Entwurf, dass angesichts der weitgehenden Liberalisierung des Ladenschlusses während der Woche der Bedarf an Ladenöffnung während der Sonn- und Feiertage von vorn herein geringer sein dürfte. Auch rechtlich dürften Ausnahmen von Sonn- und

Büro Hamburg: Danziger Straße 52, 20099 Hamburg, Postfach 10 64 04, 20043 Hamburg
Tel.: 040 / 24 877-0 Durchwahl: 24 877-221, Referent: 24 877-343, Fax: 24 877-226
e-mail: wbjaschke@erzbistum-hamburg.de
Büro Kiel: Katholisches Büro - Erzbischöfliches Amt, Caritasverband für Schleswig-Holstein e.V.
Krusenrotter Weg 37, 24113 Kiel,

Feiertagsschutz je schwerer zu begründen sein, je umfassender die Ladenöffnung während der Woche zugelassen wird.

2. Bewertung im Einzelnen

Zu § 2

Die in Absatz 1 vorgenommenen Legaldefinitionen sind zu begrüßen. Mit der Hineinnahme von Ladengeschäften aller Art werden auch solche Gewerbe erfasst, die vom äußeren Erscheinungsbild her dem Einzelhandel ähneln, aber keine Waren veräußern (z. B. Miethandel und Dienstleister). Die Gleichstellung ist dringend geboten, weil das Schutz- und Regelungsbedürfnis, zum Beispiel beim Arbeitsschutz und beim Sonntagsschutz weitestgehend identisch ist.

Die Definition des Reisebedarfs ist hilfreich und erforderlich, um die Sonderbestimmungen zum Beispiel für Tankstellen verfassungskonform zu gestalten.

Zu § 3

Die in § 3 Absatz 1 vorgesehene Ladenöffnung an Werktagen ohne zeitliche Begrenzung sollte noch einmal mit Blick auf die absehbaren Folgen überprüft werden. Nur summarisch sei auf die wichtigsten Gesichtspunkte hingewiesen:

- Die erneute Ausweitung der Öffnungszeiten dürfte zu einem weiteren Verdrängungswettbewerb zu Lasten der kleinen und zumeist arbeitsintensiveren Standorte führen.
- Ein Sog- oder „Domino“-Effekt, also Auswirkungen auf andere Bereiche des Lebens, ist nicht auszuschließen. Verlängerte Ladenöffnungszeiten können in der Konsequenz zu längeren Öffnungszeiten bei Kindertagesstätten, im ÖPNV und in anderen Dienstleistungsbereichen führen. Die Möglichkeiten für die gemeinsame Gestaltung von Zeit in der Familie oder im Ehrenamt schwindet.
- Insgesamt teilen wir ausdrücklich die Position der Nordelbischen Kirche und nehmen auch die Hinweise der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ernst, dass die wahrscheinliche Ausweitung der Schicht- und Nachtarbeit Nachteile nicht nur für den einzelnen Beschäftigten beinhalten, sondern vor allem familienschädlich sein dürften. Ein verbreitetes Bedürfnis, zum Beispiel zur Nachtzeit einkaufen zu gehen, dürfte es ohnehin nicht geben. In der Abwägung eines hohen familienpolitischen Stellenwertes mit einem geringen Konsumenteninteresse sollte noch einmal die Öffnung für die Nachtzeit überdacht werden.
- Jedenfalls sollte im Vorfeld des Sonntages keine Ladenöffnung bis 24 Uhr am Vorabend erlaubt sein, damit ein effektiver Schutz dieses Tages möglich ist. Folgerichtig hat die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche für den Sonnabend einen Ladenschluss ab 18:00 Uhr vorgeschlagen.

Zu § 4

Es ist richtig, den Verkauf bestimmter Waren an den Feiertagen, sofern es keine stillen Feiertage sind, unter Berücksichtigung der Hauptgottesdienstzeiten festzulegen; allerdings müsste es richtigerweise: „Unter Berücksichtigung der Zeit der Hauptgottesdienste“ heißen.



Es wäre konsequent, die großen Kirchenfeste Weihnachten, Ostern und Pfingsten insgesamt in die Schutzregelung mit hineinzunehmen und auch – wie schon in Absatz 1 – Rücksicht auf die Hauptgottesdienstzeiten zu nehmen.

Zu § 5

Absatz 1 lehnt sich an die bisherige Vorschrift des § 14 LadschlG an. Nachdem aber das Gesetz insgesamt eine erhebliche Ausweitung der Ladenöffnungszeiten vorsieht, dürfte eine zusätzliche Öffnung an vier Sonn- oder Feiertagen nicht mehr plausibel und verfassungsrechtlich unanfechtbar zu begründen sein. Angesichts der ohnehin noch immer vorgesehenen Ausnahmen vom Ladenschluss an Sonntagen ist kaum noch ein Verbraucherinteresse ersichtlich, um eine Abweichung vom verfassungsrechtlich normierten Feiertagsschutz vorzusehen. Für sich genommen und ohne die einschränkungslose Ausweitung der Ladenöffnung in der Woche wäre die vorgesehene Regelung vertretbar.

§ 5 Absatz 2 darf nicht dazu führen, dass in derselben Gemeinde an mehr als vier Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen öffnen dürfen. Es sollte zur Klarstellung in § 5 Absatz 1 Satz 1 heißen:

„... an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen in einer Gemeinde geöffnet sein.“

Generell sollten die großen Kirchenfeste wie Ostern, Weihnachten und Pfingsten ganz und auch der Himmelfahrtstag von der Ladenöffnung ausgenommen sein, was entsprechend in § 5 Absatz 3 zu verankern wäre.

Zu § 9

Es bestehen bereits insgesamt Zweifel daran, ob im Falle einer unbegrenzten Ausweitung der Ladenöffnungszeiten eine Ladenöffnung an Sonntagen für die Kur-, Erholungs- und Tourismusorte in verfassungsrechtlich zweifelsfreier Weise begründet werden kann. Auch für eine solche Einschränkung des Sonn- und Feiertagsschutzes, die über das geltende Ladenschlussrecht hinausgeht, gibt es keine tragfähige Begründung. Zumindest die Ausgestaltung der jetzt in § 9 vorgelegten „Bäderregelung“ begegnet erheblichen Bedenken:

- Die Ausnahmen vom Sonntagsschutz müssen begründet und bestimmt sein. Die Erstreckung einer Sonderregelung auch auf Gemeinden, „die von besonders starkem Urlaubstourismus geprägt sind“, ist aber zu unbestimmt und willkürlich. Hier reicht die Beschränkung auf definierte Kur- und Erholungsorte.

- Die Sonderregelung muss auf einige Stunden am Nachmittag begrenzt sein bzw. Rücksicht auf die Hauptgottesdienstzeiten nehmen.
- Die jahreszeitliche Erstreckung ist überzogen und sollte vor allem die „stillen“ Zeiten (Advent, zumindest auch Teile der Fastenzeit) respektieren.
- Auch § 9 sollte den Schutz der großen Kirchenfeste (s.o.) respektieren.

Zu § 11

Sofern bei einer Freigabe der werktäglichen Öffnung und angesichts der immer noch beträchtlichen Ausnahmen vom Sonntagsschutz überhaupt noch ein Bedürfnis für einen weiteren, „finalen“ Ausnahmetatbestand bestehen könnte, kann dieses Bedürfnis keinesfalls über den Regelungsgehalt von § 23 LadSchlG hinausgehen; das betrifft sowohl die Zuständigkeit wie auch den materiellen Gehalt. § 11 dürfte allenfalls verfassungskonform so formuliert werden können:

„Die zuständige oberste Landesbehörde kann in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieses Gesetzes bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Die Bewilligung.....“

Zu § 13

Die Zuständigkeit auch für Arbeitsschutzregelungen ist auf das Land übergegangen. Bei einer Erweiterung der Ladenöffnung in den späten Abend und die Nacht hinein dürfen Arbeitsschutznormen nicht den Tarifverträgen überlassen bleiben. Regelungen zugunsten von besonders schutzwürdigen Personengruppen (z. B. Erziehungsberechtigte von Kindern, Angehörige von Pflegebedürftigen) sollten geprüft werden.

Insgesamt bedürfen -auch vor dem klaren verfassungsrechtlichen Hintergrund- die aufgezeigten Punkte einer gründlichen und ausführlichen Gesetzesberatung, an der sich die Kirchen mit den ihnen gegebenen Möglichkeiten beteiligen würden.

Mit freundlichen Grüßen

